

Abschr. zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 924/72

in der Entschädigungssache

Viktor B [REDACTED],

Be[REDACTED]-la-R[REDACTED]/F[REDACTED], Ave. du P[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 21. Juli 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt
nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Ende 1965 beantragte
Wiedereinsetzung in die veräumte Frist des § 189
Abs. 1 BEG verweigert und den Anspruch auf Entschädi-
gung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt.
Das Vorbringen des Klägers bis zur Schlußverhandlung
reiche nicht aus, glaubhaft zu machen, daß er die Antrags-
frist ohne Verschulden habe verstreichen lassen; denn es

- 3 -

sei nicht dargoten, daß er sich rechtzeitig bei rechtskundigen Stellen habe beraten lassen. Diese Würdigung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Beschwerde wendet hiergegen ein, daß der Kläger, wenn er sich erkundigt hätte, dabei belehrt worden wäre, jüdische Kriegsgefangene würden keine Entschädigung erhalten. Der Einwand wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Da der Kläger nicht bei rechtskundigen Stellen nachgefragt hat, brauchte der Tatrichter auch nicht der Frage nachzugehen, welche Auskunft er erhalten hätte. Wie das Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1962, 166 im Übrigen zeigt, haben Kriegsgefangene jüdische Offiziere Ansprüche selbst wegen Freiheitsentziehung rechtzeitig geltend gemacht. Umso weniger war zu erwarten, daß Gesundheitsschäden, die eine Sonderbehandlung jüdischer Kriegsgefangener verursacht hatte, als nicht entschädigungsfähig bezeichnet worden wären, wenn der Kläger rechtskundige Stellen um Rat gefragt hätte.

Auch die Ausführungen des Tatrichters, nach denen der Kläger sein Wiedereinsetzungsgeuch von Dezember 1965 nicht ausreichend begründet habe und sein Vortrag vom April 1967 nicht berücksichtigt werden könne, weil keine Umstände behauptet seien, die die Verspätung von mehr als 15 Monaten entschuldigen, stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972, 27).



++

Entgegen der Meinung der Beschwerde kann sich der Kläger nicht auf die unterschiedliche Übung der Entschädigungsbehörden der Länder berufen (BGH RZW 1973, 96). Die Gerichte sind auch an die Rechtsauffassung einer Behörde zu § 189 Abs. 3 BGG nur gebunden, wenn sie durch Bescheid ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG gewährt hat (BGH RZW 1970, 514; Beschluss vom 8. Mai 1973 - IX 2B 717/71). Das ist hier nicht geschehen; der Bescheid vom 10. Dezember 1970 lehnt den Entschädigungsantrag als unzulässig ab.

Mai

Fuchs